Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962)

— Drucksache IV/49 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Der Außenhandelsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1961 den Entwurf einer Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962) — Drucksache IV/49 — eingehend erörtert und die aus dem nachstehenden Antrag ersichtlichen Änderungen zur Regierungsvorlage beschlossen. Bei der Beschlußfassung konnte der Ausschuß der Auslegung des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 (s. Anlage 3 Seite 13 der Drucksache IV/49) durch die Bundesregierung nicht folgen. Nach seiner Ansicht geht aus der Fassung des Beschleunigungsbeschlusses zweifelsfrei hervor, daß zum 1. Januar 1962 die Binnenzölle für die nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft im Endergebnis um 30 v. H. abzubauen sind. Der Ausschuß ging dabei von der Überlegung aus, daß in Artikel 6 Abs. 1 des Beschleunigungsbeschlusses die zum 1. Januar 1962 durchzuführenden Abbaumaßnahmen ausdrücklich nicht erwähnt werden. Damit ist nach seiner Auffassung zum Ausdruck gekommen, daß für den Bereich der Landwirtschaft die in Abschnitt I Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 für die gewerbliche Wirtschaft gegebene Bestimmung keine Anwendung finden soll. Daraus folgt,

a) daß die am 1. Januar 1961 durchgeführte Senkung der Binnenzölle für die nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft um 25 v. H. eine zu diesem Termin zusätzliche Leistung von 5 v. H. enthält;

b) daß diese Leistung sich für das Datum des 1. Januar 1962 als Teilerfüllung der zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß durchzuführenden Zollsenkungsmaßnahmen darstellt. Dementsprechend wären die zum 1. Januar 1962 zu ändernden Binnenzölle nur noch um 5 v. H., insgesamt also um 30 v. H. abzubauen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß die in der Regierungsvorlage zu Tarifnr. 27.11 Anmerkung 3 vorgesehene Erweiterung der Zollfreiheit für die Verwendung von Erdöl in der Gaswirtschaft in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Gestaltung einer umfassenden Energiepolitik, noch zusätzlicher Untersuchungen bedürfe. Der Ausschuß sah sich nicht in der Lage, in der noch zur Verfügung stehenden Zeit diese Prüfungen vorzunehmen. Er beschloß deshalb, die alte Fassung mit folgendem Wortlaut beizubehalten:

„3. Waren der Tarifnr. 27.11, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen, wenn sie im herstellenden Betrieb verwendet oder dem Verbraucher leitungsgebunden zugeführt werden, unter zollamtlicher Überwachung . . . ."

Bonn, den 8. Dezember 1961

Dr. Serres
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

zu dem Verordnungsentwurf — Drucksache IV/49 — die folgenden Änderungsvorschläge anzunehmen,

1. die Binnen-Zollsätze der nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft zum 1. Januar 1962 nur um 5 v. H., insgesamt um 30 v. H. zu senken;

2. in Tarifnr. 27.11 der Anmerkung 3 folgende Fassung zu geben:

   „3. Waren der Tarifnr. 27.11, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen, wenn sie im herstellenden Betrieb verwendet oder dem Verbraucher leitungsgebunden zugeführt werden unter zollamtlicher Überwachung . . . ."

und der entsprechend neugefaßten Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962) zuzustimmen.

Bonn, den 8. Dezember 1961

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres

geschäftsführender Vorsitzender und Berichterstatter